



Büro des Landrats	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: FDP/Die Unabhängigen Gruppe Datum: 19.11.2020	Antrag	2020/441
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Antrag der FDP/ Die Unabhängigen Gruppe vom 09.11.2020; Digitale Sitzungen ermöglichen - NKomVG ändern (im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 17.11.2020)

Produkt/e:

111-110 Büro des Landrats

Beratungsfolge

Status Datum Gremium

N 16.11.2020 Kreisausschuss

Ö 18.11.2020 Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten

Anlage/n:

Originalantrag

Stellungnahme der Verwaltung

Beschlussvorschlag des Antragstellers:

Die Gruppe FDP/ Die Unabhängigen fordert den Landrat auf, im Namen des Landkreises Lüneburg, schnellstmöglich eine Initiative auf dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT) zu ergreifen, die vorsieht das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dahingehend zu ändern, dass auf allen kommunalen Ebenen digitale Sitzungen abgehalten werden können.

Es soll gewährleistet sein, dass Ausschusssitzungen sowie Sitzungen der Vertretungen digital tagen können. Von Bedeutung ist dabei vor allem, dass die kommunalen Gremiensitzungen rechtssicher tagen können.

Sachlage:

In Anbetracht der steigenden Infektionszahlen werden viele Kreistagsabgeordnete in eine unfreiwillige Abwägung gezwungen, das Risiko einzugehen mit mehreren dutzend Menschen in einen Tagungssaal zu gehen, oder ihre Gesundheit zu schützen. Um Austausch, Diskussion und vor allem Transparenz der Entscheidungen zu gewährleisten, ist es jedoch unerlässlich, dass die kommunalen Gremiensitzungen nach wie vor uneingeschränkt stattfinden.

Den Kreistagsabgeordneten ist zu Beginn der Wahlperiode ein elektronisches Endgerät zur

Verfügung gestellt worden, sodass bei jedem Kreistagsabgeordneten die entsprechende Hardware vorliegt, um eine digitale Sitzung abzuhalten.

Auch der Landesgesetzgeber hat für die Ausschüsse des Landtages eine digitale Sitzung bereits vorgesehen und die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages geändert, siehe dazu § 97 a Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages. Folgerichtig kann auf kommunaler Ebene nicht mit anderen Maßen gemessen werden und der Landesgesetzgeber ist aufgerufen auch für die kommunalen Gremiensitzungen die Rechtsgrundlage zu schaffen, digitale Sitzungen zu ermöglichen.

Aktualisierte Sachlage der Verwaltung vom 17.11.2020:

Die Stellungnahme der Verwaltung ist dem Antrag als Anlage beigefügt.

Digitale Sitzungen ermöglichen - NKomVG ändern

Die Gruppe FDP/ Die Unabhängigen fordert den Landrat auf, im Namen des Landkreises Lüneburg, schnellstmöglich eine Initiative auf dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT) zu ergreifen, die vorsieht das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dahingehend zu ändern, dass auf allen kommunalen Ebenen digitale Sitzungen abgehalten werden können.

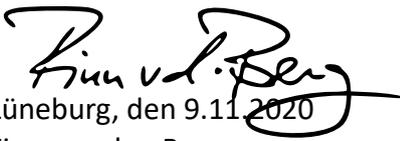
Es soll gewährleistet sein, dass Ausschusssitzungen sowie Sitzungen der Vertretungen digital tagen können. Von Bedeutung ist dabei vor allem, dass die kommunalen Gremiensitzungen rechtssicher tagen können.

In Anbetracht der steigenden Infektionszahlen werden viele Kreistagsabgeordnete in eine unfreiwillige Abwägung gezwungen, das Risiko einzugehen mit mehreren dutzend Menschen in einen Tagungssaal zu gehen, oder ihre Gesundheit zu schützen. Um Austausch, Diskussion und vor allem Transparenz der Entscheidungen zu gewährleisten, ist es jedoch unerlässlich, dass die kommunalen Gremiensitzungen nach wie vor uneingeschränkt stattfinden.

Den Kreistagsabgeordneten ist zu Beginn der Wahlperiode ein elektronisches Endgerät zur Verfügung gestellt worden, sodass bei jedem Kreistagsabgeordneten die entsprechende Hardware vorliegt, um eine digitale Sitzung abzuhalten.

Auch der Landesgesetzgeber hat für die Ausschüsse des Landtages eine digitale Sitzung bereits vorgesehen und die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages geändert, siehe dazu § 97 a Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages. Folgerichtig kann auf kommunaler Ebene nicht mit anderen Maßen gemessen werden und der Landesgesetzgeber ist aufgerufen auch für die kommunalen Gremiensitzungen die Rechtsgrundlage zu schaffen, digitale Sitzungen zu ermöglichen.

Für die Gruppe FDP/ Die Unabhängigen



Lüneburg, den 9.11.2020

Finn van den Berg

**Stellungnahme der Verwaltung zum
Antrag der FDP/ Die Unabhängigen Gruppe vom 09.11.2020;
Digitale Sitzungen ermöglichen - NKomVG ändern
vom 09.11.2020**

Im Juli 2020 wurde das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz um § 182 erweitert dessen Absätze 1 und 2 lauten:

„§ 182

Sonderregelungen für epidemische Lagen

(1) *Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt ist, gelten die Absätze 2 bis 4.*

(2) *Zur Bewältigung einer epidemischen Lage nach Absatz 1*

1. *kann die Vertretung auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten über bestimmte Angelegenheiten im Umlaufverfahren beschließen, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung damit einverstanden erklärt haben,*
2. *kann die Vertretung beschließen, dass der Hauptausschuss längstens für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage über bestimmte Angelegenheiten anstelle der Vertretung beschließt,*
3. *kann die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung anordnen, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der Sitzung der Vertretung teilnehmen können, soweit dies technisch möglich ist; dies gilt für Sitzungen des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende die Anordnung trifft,*
4. *kann die Entscheidung nach § 46 Abs. 4 Satz 1 abweichend von § 46 Abs. 4 Satz 2 bis spätestens 12 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode getroffen werden,*
5. *kann die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bei der Vorbereitung von Beschlüssen des Hauptausschusses auf die Beteiligung der beratenden Ausschüsse verzichten, wenn der Hauptausschuss nichts anderes bestimmt,*
6. *ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nicht verpflichtet, einem Verlangen auf Einberufung der Vertretung nach § 59 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 zu entsprechen,*
7. *kann in den von § 94 erfassten Angelegenheiten anstelle des Ortsrates die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister und anstelle des Stadtbezirksrats die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister angehört werden.*

Die Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gemäß Satz 1 Nr. 1 oder aufgrund einer Übertragung der Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 2 vom Hauptausschuss anstelle der Vertretung gefasst wurden, sind unverzüglich zu veröffentlichen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung berechtigter Interessen Einzelner etwas anderes beschlossen wird. Soweit die Öffentlichkeit an einer gemäß Satz 1 Nr. 3 durchgeführten Sitzung der Vertretung nicht teilnehmen konnte, ist das Protokoll (§ 68) zu veröffentlichen.“

Zu dieser Bestimmung liegen noch wenige praktische Erfahrungen und keine rechtlichen Entscheidungen vor. Sowohl vom Innenministerium des Landes Niedersachsen also auch vom Niedersächsischen Landkreistag wurde erklärt, dass auf der Grundlage von § 182 NKomVG rechtswirksame Entscheidungen getroffen werden können.

Da durch § 182 NKomVG in die Rechtsstellung der Kreistagsabgeordneten eingegriffen werden könnte, ergeben sich grundsätzlich verschiedene Fragen. Darauf geht diese Stellungnahme nur zum Teil ein, weil

nicht beabsichtigt ist, von den aufgeführten Möglichkeiten insgesamt Gebrauch zu machen, solange nicht Verhältnisse entstehen, die die Funktionsfähigkeit des Landkreises konkret gefährden. Davon kann auf absehbare Zeit nicht die Rede sein.

Näher ins Auge gefasst werden soll nur § 182 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG. Nach Einschätzung der Verwaltung bieten die Ritterakademie und das Kulturforum Gut Wienebüttel geeignete Räumlichkeiten, um allen Anforderungen an einen ausreichenden Infektionsschutz zu genügen. Gleichwohl sollen Mitglieder der Gremien auf eigenen Wunsch die Möglichkeit erhalten, sich per Videozuschaltung zu beteiligen. Dies wird lediglich als Angebot verstanden, das aus freien Stücken in Anspruch genommen werden kann. Einen Zwang gibt es nicht. Die im Gesetz erwähnte Anordnung eröffnet lediglich die rechtssichere Option, löst aber keine Verpflichtung aus.

Von der Verwaltung wird erwartet, dass diese Möglichkeit von einer überschaubaren Zahl von Kreistagsabgeordneten genutzt werden wird. Grundsätzlich soll es bei Präsenzsitzungen bleiben. Gedacht ist deswegen an gemischte Sitzungen in Hybridform.

Die Verwaltung wird die Funktionstüchtigkeit der Videozuschaltung testen. Zwar bestehen schon viele Erfahrungen mit Videokonferenzen. Eine Kreistagssitzung in Hybridform zu führen, stellt jedoch besondere Anforderungen an die Sitzungsleitung und die Unterstützung durch das Büro Landrat. Wortmeldungen und Abstimmungen würden durch Personal der Kreisverwaltung in den Blick genommen und an die Sitzungsleitung weitergegeben. Technisch soll der Kreistag für die hinzugeschalteten Mitglieder sichtbar sein. Wortbeiträge werden über die Lautsprecheranlage eingespielt. Wortbeiträge aus den Reihen der anwesenden Kreistagsmitglieder werden von den hinzugeschalteten Teilnehmern zu hören sein.

Die Kreistagsmitglieder, die sich per Video zuschalten möchten, müssten sich rechtzeitig im Kreistagsbüro melden, damit sich die Verwaltung darauf einstellen kann. Die Verwaltung wird ein gutes technisches Ausgangssignal ins Internet geben. Verbindungsstörungen, die auf dem Netzzugang der hinzugeschalteten Kreistagsmitglieder beruhen, kann die Kreisverwaltung nicht beeinflussen. Deshalb sollte ein geeigneter Ort mit leistungsfähigen Internetzugang gewählt werden.

Bei dieser Verfahrensweise entstehen viele Probleme, die im Zusammenhang mit § 182 NKomVG denkbar sind, nicht. So wird ein normales Protokoll geführt. Die Öffentlichkeit ist im Sitzungsraum zugelassen und nicht beschränkt. Lediglich im Fall einer geheimen Abstimmung passt diese Verfahrensweise nicht. Tatsächlich kommt es nur sehr selten zu geheimer Abstimmung. In diesen wenigen Fällen können sich geheime Abstimmungen schon im Vorfeld abzeichnen, sodass jedes Kreistagsmitglied zu erwägen hat, ob es von der Option der virtuellen Teilnahme Gebrauch macht. Bei ad-hoc-Anträgen auf geheime Abstimmung müssten die hinzugeschalteten Kreistagsmitglieder entweder auf die Teilnahme an der Abstimmung verzichten oder der Tagesordnungspunkt wäre zu vertagen. Insgesamt ist dieser Fragenkreis nicht völlig befriedigend gelöst, womit man aber praktisch umgehen kann.

Die Kreisverwaltung wird sich nach Durchführung der Testphase wieder melden-

Zur Zeit ist nicht geplant, dieses Verfahren auch auf Ausschusssitzungen auszuweiten.